

Jugendhilfeausschuss  
des Schwarzwald-Baar-Kreises  
Sitzung am 22.11.2012

Drucksache Nr. 188/2012 öffentlich

## **Schulbegleitung als Maßnahme der Jugendhilfe - Konzeption für Kinder und Jugendliche mit autistischem Erscheinungsbild**

**Anlagen: 2**  
**Gäste: keine**

---

### **Sachverhalt:**

Im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII gibt es in drei Bereichen Berührungspunkte mit dem Bereich der Schule

- Anträge auf Förderung bei Teilleistungsstörungen (LRS/Rechenschwäche)
- Anträge auf Therapie/Förderung bei Aufmerksamkeitsstörungen (ADHS)
- Integrationshilfen/Begleitung an Schulen (z.B. Autismus)

Die ambulante Eingliederungs-/Integrationshilfe an Schulen ermöglicht Schülerinnen/Schülern die Teilhabe am Unterricht und am Schulalltag, die

- gemäß § 35a SGB VIII wesentlich seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind,
- eine ihrer Begabung entsprechende allgemeine Schule besuchen (kein Förderbedarf im Sinne einer Sonderschule) und
- aufgrund der Behinderung ein Teilhabeproblem im Unterricht/Schulalltag haben.

In den letzten Jahren zeigt sich ein zunehmender Handlungsbedarf im Bereich der Integrationshilfen an den Schulen des Landkreises. Aufgrund der Sensibilisierung in Bezug auf seelische Behinderungen, insbesondere von autistischen Krankheitsbildern und der Tatsache, dass diese Kinder und Jugendlichen in Regelschulen am Unterricht teilhaben sollen, muss das Kreisjugendamt zunehmend Schulbegleitungen für Schülerinnen und Schüler installieren.

Die Kosten für Schulbegleiter sind stark angestiegen, insbesondere für autistische Kinder/Jugendliche.

Bisher erfolgte die Schulbegleitung über Honorarkräfte. Diese wurden entweder vom Jugendamt oder auf Vermittlung von Schulen (die zum Teil aufgrund ihrer bisherigen Erfahrungen eingesetzt wurden) vorgeschlagen und eingesetzt. Teilweise wurden Schulbegleiter auch über Kontakte der betroffenen Familien angeworben und angestellt, da andere mögliche, geeignete Schulbegleiter nicht zur Verfügung standen. Durch die Zunahme der Fälle führt dieses unregelmäßige Verfahren dazu, dass es manchmal von Zufälligkeiten abhängt, ob zum eigentlichen Maßnahmenbeginn eine geeignete Kraft zur Verfügung steht oder erst eine entsprechend qualifizierte Schulbegleitung gesucht werden muss. Eine Steuerung der notwendigen fachlichen Qualität ist hier nur bedingt möglich. Aus diesem Grund sind derzeit Schulbegleiter tätig, die sich in ihrem fachlichen Hintergrund und den damit verbundenen Handlungsansätzen sehr unterscheiden.

Bisher wurde weder ein Pool von Schulbegleitern vorgehalten, noch eine standardisierte Fortbildung durchgeführt, noch Vorbereitungskurse (vergleichbar denen der Vorbereitung von Pflegeeltern) angeboten.

Rückmeldungen von Schulen, dem Staatlichen Schulamt und der dort angesiedelten Autismusbeauftragten, sowie von betroffenen Eltern machen deutlich, dass Handlungsbedarf besteht, ein System für Integrationshilfen/Schulbegleitungen aufzubauen, das die Einhaltung von qualitativen Standards ermöglicht.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zielgruppe für den Einsatz einer Schulbegleitung sind insbesondere Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind und bei denen ein entsprechender Hilfebedarf festgestellt worden ist. Neben den Autisten erhalten auch Kinder und Jugendliche mit der Diagnose ADHS Schulbegleitung.

Bereits im Jahr 2006 wurde ein Verfahrensablauf bei Gewährung von Eingliederungshilfe zwischen den Jugendämtern und dem Schulamt erstellt, der immer noch seine Gültigkeit hat (Anlage 1).

Die Entscheidungsfindung für den Einsatz eines Schulbegleiters erfolgt nach Vorlage der notwendigen Unterlagen in einer Fachkonferenz. Neben den Eltern, der sozialpädagogischen Fachkraft des Kreisjugendamtes, der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche (BEKJ) nehmen auch die entsprechenden Fachkräfte des Staatlichen Schulamtes (Autismusbeauftragte/Schulrat) teil.

Im Unterschied zu Integrationsmaßnahmen, die im vorschulischen Bereich vom Sozialamt eingeleitet und finanziert werden (z.B. über FSJ-ler, in Zusammenarbeit mit freien Wohlfahrtsverbänden), ist im Bereich der Jugendhilfe, besonders bei autistischen Kindern/Jugendlichen, eine Grundqualifikation und Fortbildung der Schulbegleiter notwendig. Darüber sind Standards erforderlich, die eine zielgerichtete Arbeit nachvollziehbar gewährleisten.

Die bereits beschriebene, von einigen Unwägbarkeiten gekennzeichnete Situation beim Einsatz von Schulbegleitern, soll nun auf eine fachliche und verlässliche Grundlage gestellt werden. Dazu wurde eine Konzeption erarbeitet (Anlage 2), die fachliche und organisatorische Standards für den Schwarzwald-Baar-Kreis festlegt. Eine Vorabstimmung mit dem Jugendamt der Stadt VS ist erfolgt.

Generell sollen anerkannte Freie Träger der Jugendhilfe dazu gewonnen werden, die Schulbegleitung im Schwarzwald-Baar-Kreis umzusetzen, ähnlich der Übertragung der Leistungserbringung bei der Erziehungsbeistandschaft und der Sozialpädagogischen Familienhilfe. Die Jugendhilfeträger Mariahof in Hüfingen und das Kinder- und Familienzentrum (KiFaZ) in Villingen-Schwenningen haben schon ihr aktives Einbringen signalisiert, weitere freie Träger werden sicherlich folgen.

Teilweise werden höhere Stundenvergütungen über die Jugendhilfe zu finanzieren sein, die aber voraussichtlich durch die Steigerung der Fachlichkeit über eine geringere zu erbringende Gesamtstundenzahl kompensiert werden können. Die Verwaltung hat aus diesem Grund im Haushalt keine Mehrkosten veranschlagt.

Der überwiegende Anteil der Honorarkräfte, die bisher für das Kreisjugendamt tätig waren, wird künftig in ihrem bisherigen Status nicht weiter arbeiten (können). Sie haben sich nach den Vorbereitungsgesprächen bereits für ein Anstellungsverhältnis bei einem freien Jugendhilfeträger entschieden. Dadurch sind sie auch sozialversicherungspflichtig beschäftigt und haben kein Problem mehr mit einer eventuellen Scheinselbstständigkeit.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Das Konzept „Schulbegleitung für Kinder und Jugendliche mit autistischem Erscheinungsbild“ als Grundlage für eine fachlich-qualitative Weiterentwicklung der Schulbegleitung im Schwarzwald-Baar-Kreis wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe die Umsetzung des Konzeptes in die Wege zu leiten.
3. Die Verwaltung berichtet über die Umsetzung im Jugendhilfeausschuss.